

Geschäftsordnung des ExpertInnenrates der Bundesregierung zur Begleitung der Covid-19-Pandemie

§ 1

Auftrag und Aufgaben des ExpertInnenrates

- (1) Das Bundeskanzleramt beauftragt den ExpertInnenrat mit der direkten Beratung der Bundesregierung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zur COVID-19 Pandemie und deren Konsequenzen. Der ExpertInnenrat ist ein interdisziplinär zusammengesetztes, unabhängiges Beratungsgremium. Durch die interdisziplinäre Zusammensetzung sollen die wissenschaftliche Expertise aus verschiedenen Fachbereichen sowie die verwaltungspraktische Expertise gebündelt werden. Mit der Etablierung des ExpertInnenrates wird ein Gremium geschaffen, das neben bereits bestehenden Gremien und Einrichtungen der umfassenden fachübergreifenden Beratung der Bundesregierung dient. Die gesetzlichen Aufgaben anderer Gremien und Einrichtungen, wie zum Beispiel der Ständigen Impfkommision, des Deutschen Ethikrates, des Robert Koch-Institutes und des Paul-Ehrlich-Instituts, bleiben unberührt.
- (2) Der ExpertInnenrat ist unabhängig, arbeitet ehrenamtlich und
 - informiert auf direkte Anfrage das Bundeskanzleramt auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, zum Beispiel über infektionsbiologische, epidemiologische, gesundheitssystemische, psychosoziale und gesellschaftliche Entwicklungen. Dies schließt auch sekundäre Folgen und Kommunikationsmaßnahmen ein.
 - äußert sich zu kurz-, mittel- und langfristigen Perspektiven und Handlungsoptionen zur Bewältigung der pandemischen Lage und Steigerung der Resilienz.
 - erarbeitet Empfehlungen für die Pandemiebewältigung und zur Vorbereitung auf und Vorbeugung von weitere(n) Pandemien.
- (3) Wesentliche Ergebnisse der Beratungen sind dem Bundeskanzleramt als Stellungnahmen oder Empfehlungen vorzulegen. Sie werden grundsätzlich veröffentlicht. Des Weiteren erfolgt eine regelmäßige mündliche Information durch die Vorsitzenden direkt an das Bundeskanzleramt bzw. auf dessen ausdrücklichen Wunsch an andere Gremien.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des ExpertInnenrates werden vom Bundeskanzleramt berufen. Sie üben die Tätigkeit ehrenamtlich, persönlich und unabhängig aus. Die Mitglieder des ExpertInnenrates sind bei ihrer Tätigkeit nur ihrem Gewissen verantwortlich und zur unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind – auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft – verpflichtet, über den Inhalt der Beratungen, Beratungsunterlagen und Entwürfe von Empfehlungen, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- (3) Mitglieder können gegenüber dem Bundeskanzleramt das Ausscheiden aus dem ExpertInnenrat schriftlich erklären.
- (4) Mitglieder können durch das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden abberufen werden.
- (5) Das Bundeskanzleramt kann im Einvernehmen mit den Vorsitzenden neue Mitglieder berufen.

§ 3

Vorsitz

- (1) Während der Phase der Etablierung des ExpertInnenrates bestimmt das Bundeskanzleramt die Vorsitzenden, d.h. eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Zu einem späteren Zeitpunkt wird zwischen den Mitgliedern des ExpertInnenrats aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung einvernehmlich festgelegt.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten den ExpertInnenrat gegenüber dem Bundeskanzleramt und nach außen. Für den ExpertInnenrat als Ganzes sprechen die Vorsitzenden. Alle Mitglieder können jedoch die Veröffentlichungen des Rates öffentlich vorstellen, erklären oder kommentieren. Die Vorsitzenden koordinieren die Arbeit des Gremiums. Den Vorsitzenden obliegen die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des ExpertInnenrates, soweit das Gremium keine andere Entscheidung trifft.
- (3) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden nimmt die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr.
- (4) Stellungnahmen im Namen des ExpertInnenrates können nur durch den Vorsitz oder durch ein durch die Vorsitzenden beauftragtes Mitglied abgegeben werden.

§ 4

Geschäftsstelle

- (1) Die Arbeit des ExpertInnenrates wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle ist im Bundeskanzleramt angesiedelt. Ein wissenschaftlicher Referent/eine wissenschaftliche Referentin steht dem ExpertInnenrat in Vollzeit zur Verfügung.
- (2) Die Arbeit der Geschäftsstelle erfolgt in Abstimmung und auf Weisung der Vorsitzenden.
- (3) Art und Umfang der Unterstützung werden durch den ExpertInnenrat festgelegt und können u. a. folgende Leistungen umfassen:
 - a) Einladung zu den Gremiensitzungen und organisatorische Betreuung der Sitzungen.
 - b) Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (Zusammenstellung der Unterlagen, technische Unterstützung etc.) sowie das Zusammenfassen von Dokumenten.
 - c) Wissenschaftliche Bearbeitung und Bürosachbearbeitung im Rahmen der Tätigkeit der Mitglieder des ExpertInnenrates.
- (4) Die Niederschrift der Sitzungsinhalte sowie das Verfassen von Kommunikationsdokumenten obliegen den Vorsitzenden. Hierfür wird seitens des Bundeskanzleramts weitere administrative Unterstützung gewährt.

§ 5

Beratungen und Empfehlungen

- (1) Der ExpertInnenrat berät in einem regelmäßigen Turnus, der nach Bedarf angepasst wird. Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (2) Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen ein. Der Einladung sind eine Tagesordnung und die Niederschrift der jeweils vorherigen Sitzung beizufügen.
- (3) Die Vorsitzenden eröffnen, leiten und schließen die Sitzungen.
- (4) An den Beratungen können das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Gesundheit als Gäste entsprechend § 9 teilnehmen.
- (5) Der ExpertInnenrat formuliert auf der Grundlage der Beratungen Stellungnahmen oder Empfehlungen, die auf der Homepage des Bundeskanzleramtes veröffentlicht werden.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der ExpertInnenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und neben der/dem Vorsitzenden mindestens 50% der Mitglieder teilnehmen.
- (2) Die Entscheidung über Stellungnahmen und Empfehlungen erfolgt grundsätzlich konsensual, bei Bedarf mehrheitlich und kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Bei nicht konsensualen Voten können die numerischen Mehrheitsverhältnisse offengelegt werden.
- (3) Der ExpertInnenrat kann zur Vorbereitung der Sitzungen, Stellungnahmen und Empfehlungen Arbeitsgruppen bilden, die ihrerseits ein Mitglied aus ihrer Mitte bestimmen, welches dem Gesamtgremium berichtet.

§ 7

Ausschluss von Beschlussfassung

- (1) Ein Mitglied des ExpertInnenrates darf nicht an der Beschlussfassung mitwirken, wenn Umstände vorliegen, die Zweifel an der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Mitglieds begründen. Befangenheiten sind den Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über die Beratungen und die Ergebnisse der Sitzungen des ExpertInnenrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Mitgliedern sowie dem Bundeskanzleramt zu übermitteln.

§ 9

Beteiligung Dritter

- (1) Der ExpertInnenrat hat die Möglichkeit, Gäste und weitere ExpertInnen zu den Beratungen hinzuzuziehen.
- (2) § 2 Abs. 2 gilt für Gäste und hinzugezogene ExpertInnen entsprechend. Diese sind vor Teilnahme an den Sitzungen auf die Verschwiegenheit hinzuweisen.

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder.